



# axis NEWSLETTER

Recht | Steuern | Aktuariat  
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

axis Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft  
axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
axis actuarial services GmbH  
Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
axis Steuerberatungsgesellschaft mbH  
axis consulting GmbH

www.axis.de

## Kapitalanlage und Steuern Steueränderungen 2012 bei der privaten Geldanlage

## Themenbrief 1/2012

02.01.2012

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Auflistung der wichtigsten Steueränderungen 2012.....	3
2.1. Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte in der Veranlagung .....	3
2.2. Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder .....	3
2.3. Genossenschaften.....	4
2.4. Stiftungen .....	4
2.5. Geschlossene Auslandsfonds .....	5
2.6. Anpassungen bei der Riester-Rente.....	5
2.7. Vermögenswirksame Leistungen.....	6
2.8. Beschränkte Erbschaftsteuerpflicht .....	7
2.9. Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei Verwahrung im Ausland .....	7
2.10. Neuregelungen bei Investmentfonds .....	8
2.11. Kapitalertragsteuer bei Dividenden.....	9
2.12. Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen .....	9
2.13. Real Estate Investment Trusts - REITs .....	9
2.14. Optimierung der Geldwäscheprävention .....	9
2.15. Altersvorsorge .....	10
2.16. Rürup-Verträge.....	10



**axis-Themenbrief „Kapitalanlage und Steuern“**

---

2.17. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) .....	11
2.18. Änderungen durch das Umwandlungsgesetz .....	11



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

### 1. Einführung

Die Länder hatten das von der schwarz-gelben Koalition beschlossene und vom Bundestag verabschiedete Steuervereinfachungsgesetz im Bundesrat im Juli 2011 vorerst gestoppt. Der Länderkammer lehnte insbesondere die Möglichkeit ab, künftig wahlweise nur noch alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben zu müssen und befürchtet hierdurch deutlich mehr Arbeit für die Finanzämter.

Hinzu kam Kritik an der Einführung einer Bagatellgrenze für verbindliche Auskünfte sowie der Vorschlag, den seit Jahrzehnten nicht angepassten Behinderten-Pauschbetrag anzuheben. Sämtliche andere Punkte wurden hingegen nicht beanstandet.

Für das Jahr 2012 hat sich durch diverse Gesetzespakete eine Reihe von steuerlichen Änderungen für die private Geldanlage ergeben. Diese betreffen auch die Altersvorsorge und resultieren im Wesentlichen aus dem

- Steuervereinfachungsgesetz 2011
- RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz
- OGAW-IV-Umsetzungsgesetz
- Alterseinkünftegesetz
- Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention
- Jahressteuergesetz (JStG) 2010

Nachfolgend ein Überblick zu den wichtigsten Neuregelungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern nichts anderes vermerkt, gelten diese Änderungen ab dem 1.1.2012, bei Kapitalzuflüssen nach dem 31.12.2011 oder ab dem Veranlagungszeitraum 2012.

### 2. Auflistung der wichtigsten Steueränderungen 2012

#### 2.1. Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte in der Veranlagung

Die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte werden nicht mehr in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt für die Ermittlung

- der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG,
- des Spendenhöchstbetrags nach § 10b EStG.

Dies wird dadurch erreicht, dass § 2b Abs. 5b Satz 2 EStG aufgehoben wird. Das soll - bezogen auf § 32d Abs. 2 EStG der Ausnahmen von der Abgeltungsteuer und § 32d Abs. 6 EStG

der Günstigerprüfung - erreichen, dass die nicht abgeltend besteuerten Kapitalerträge sich auf alle Elemente der Steuerberechnung (z. B. auch den Altersentlastungsbetrag) auswirken.

§ 2 Abs. 5b EStG nimmt nämlich Kapitalerträge im Sinne der §§ 32d Abs. 1 und 43 Abs. 5 EStG aus dem Begriff Einkünfte aus. Dies sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die der gesonderte Steuersatz von 25 Prozent greift.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem regulären Steuersatz unterliegen, werden hingegen nicht angesprochen. Da § 32d Abs. 2 und Abs. 6 EStG die Anwendung des § 32d Abs. 1 EStG ausschließt, führt dies dazu, dass lediglich die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte aus der Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzug ausscheiden. In den Fällen, in denen die Anwendung der Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften nicht in Betracht kommt (§ 32d Abs. 2 EStG) oder in denen von der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) Gebrauch gemacht wird, wirken sich die Kapitaleinkünfte hingegen nicht nur noch auf den Tarif, sondern auch auf sonstige Abzugstatbestände im Rahmen der Einkommensermittlung (z.B. auf den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG) aus.

Keine Berücksichtigung der Kapitaleinkünfte erfolgt ebenfalls beim Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG und dem Einkommen volljähriger Kinder. Denn als Folgeänderung aus dem Verzicht auf die Einkommensüberprüfung werden die Einkünfte dort nicht mehr benötigt.

Ab dem 1.1.2012 werden abgeltend besteuerte Einkünfte nicht mehr in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenhöchstbetrags einbezogen. Im Rahmen der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge einer unterhaltenen Person sind Kapitalerträge über den Begriff der eigenen Bezüge der unterhaltenen Person zu berücksichtigen. Damit ist ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen weiterhin nur dann möglich, wenn der Unterhaltsempfänger tatsächlich bedürftig ist.

**Hinweis:** Zugleich werden durch die Neuregelung die Anwendungsfälle des steuerlichen Kontenabrufs reduziert, weil sich die Anlässe für eine Prüfung vermindern. Der Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AO ist nur noch für Veranlagungszeiträume vor 2012 anzuwenden (§ 26 Einführungsgesetzes zur AO).

#### 2.2. Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder

Beim Familienleistungsausgleich erfolgt der Wegfall der schädlichen Grenze von 8.004 Euro für volljährige Kinder durch den Verzicht auf die Einkommensüberprüfung gem. § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG. Insoweit entfällt auch die Angabe der abgeltend besteuerten Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung der Eltern zur Berücksichtigung ihres Nachwuchses über



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

18 und insoweit auch der steuerliche Kontenabruf gem. § 93 Abs. 7 Nr. 2 AO für die Kinderkonten.

### 2.3. Genossenschaften

Der neue § 44a Abs. 4b EStG beinhaltet eine Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Gewinnausschüttungen von Genossenschaften an ihre Mitglieder, wenn für diese die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung auf Grund von Nichtveranlagungsbescheinigungen oder Freistellungsaufträgen vorliegen.

Die vorherigen gesetzlichen Verfahrensregelungen sahen eine unterschiedliche Behandlung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einerseits sowie Genossenschaftsbanken andererseits vor. Während bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Steuerbefreiungen grundsätzlich auf Grund von Sammelanträgen beim BZSt in Form einer nachträglichen Erstattung berücksichtigt werden, besteht bei Genossenschaftsbanken die Möglichkeit, die Erstattung im Rahmen des Kapitalertragsteueranmeldeverfahrens gem. § 44b Abs. 6 EStG zu gewähren.

Beiden Erstattungsverfahren geht jedoch voraus, dass - mit Ausnahme der Tatbestände des § 44a Abs. 7 und 8 EStG - zunächst ein Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 Prozent erfolgt und im Anschluss eine Erstattung vorgenommen wird. Auf Grund der Tatsache, dass den Genossenschaften ihre Mitglieder jeweils in Person bekannt sind und somit auch auf Seiten der Genossenschaften die Steuerbefreiungstatbestände bereits im Abzugsverfahren geprüft werden können, soll in diesen Fällen das Verfahren insoweit vereinfacht werden, dass bereits auf der Ebene des Steuerabzugs die Befreiungstatbestände durch die Genossenschaften geprüft werden und vom Steuerabzug Abstand genommen wird.

Damit werden Erstattungsverfahren, die insbesondere bei Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Sammelantragsverfahren erzeugt haben, vermieden. Gleichzeitig wird das BZSt von Verwaltungsaufgaben entlastet.

§ 44a Abs. 4b EStG bestimmt nunmehr, dass die Genossenschaften in den unter Nummer 1 bis 4 angeführten Fällen vom Steuerabzug Abstand nehmen, wenn durch entsprechende Bescheinigungen der Finanzämter bestätigt wird, dass in diesen Fällen kein Steuerabzug vorzunehmen ist. Dies sind insbesondere die Fälle von natürlichen Personen mit NV-Bescheinigungen, sog. „Überzahler“ im Sinne des § 44a Abs. 5 EStG oder steuerbefreite Körperschaften.

Nach § 44a Abs. 4b Satz 2 EStG hat die Genossenschaft auch die Freistellungsaufträge der Mitglieder zu berücksichtigen. Dies bedeutet für Genossenschaftsbanken, dass die Gewinn-

ausschüttungen an ihre Mitglieder in den Verrechnungstopf einfließen, den die Genossenschaftsbank als auszahlende Stelle für andere Erträge ihrer Mitglieder (z. B. Zinseinkünfte) führen.

### 2.4. Stiftungen

Es werden erleichterte Regelungen bei der Kapitalertragsteuer bei unselbständigen Stiftungen eingeführt. Das sind gemeinnützige Vermögensmassen des Privatrechts ohne Rechtspersönlichkeit, die von Treuhändern verwaltet werden. Zum Teil haben einzelne Kreditinstitute oder auch der Stifterverband eigene Treuhänder zur Verwaltung unselbständiger Stiftungen gegründet, zum Teil üben Kreditinstitute selbst die Aufgaben eines Treuhänders aus oder sie verwalten diese nicht rechtsfähigen Stiftungen für fremde Rechnung als von ihrem Eigenvermögen getrennte Vermögensmassen. Unselbständige Stiftungen können nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützige Vermögensmasse von der Körperschaftsteuer befreit sein und für sie ergeht ein Freistellungsbescheid und auch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Damit erreicht die gemeinnützige unselbständige Stiftung aber nur in sehr geringem Umfange eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer. Bei Dividenden aus börsennotierten Aktien, verbrieften und von einem inländischen Kreditinstitut verwahrten oder verwalteten zinstragenden Forderungen sowie zinstragenden Forderungen gegen ein inländisches Kreditinstitut scheidet eine Entlastung durch das Kreditinstitut nach §§ 44a Abs. 4, 7 und 10 sowie 44b Absatz 6 EStG aus, weil das Kapitalvermögen nicht unter dem Namen der gemeinnützigen unselbständigen Stiftung verwahrt oder verwaltet wird. Zivilrechtlicher Inhaber des Kontos oder Depots ist Stiftung der jeweilige Treuhänder.

Dies führt für unselbständige Stiftungen zu einem Liquiditätsnachteil und deutlichem Mehraufwand im Vergleich zu den rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen. Sie müssen nämlich die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beim Finanzamt beantragen und dabei den Ablauf des Kalenderjahres abwarten, weil ihnen wegen möglicher Verlustverrechnung erst nach dem Jahresende die für den Billigkeitsantrag notwendige Kapitalertragsteuer-Bescheinigung ausgestellt wird. Um diesen Liquiditätsnachteil sowie den Mehraufwand zu vermeiden, bestimmt die Ergänzung in § 44a Abs. 6 EStG, dass in den Fällen, in denen das Konto oder Depot durch einen Zusatz eindeutig als ein Konto oder Depot für die unselbständige gemeinnützige Stiftung gekennzeichnet wird, diese in die abschließende Regelung über den Steuerabzug einzubeziehen und wie bei rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen die Entlastung durch das inländische Kreditinstitut zuzulassen.

**Hinweis:** Im Vorgriff auf die Gesetzesänderung konnten Kredit- und Finanzleistungsinstitute bereits für nach dem 31.12.2010 zugeflossene



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

Kapitalerträge auf den Steuereinbehalt verzichten (BMF 16.8.2011, IV C 1 - S 2404/10/10005, BStBl 2011 I Seite 787).

### 2.5. Geschlossene Auslandsfonds

Die Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO für Auslandssachverhalte waren - wie die Mitteilungen nach Absatz 1 - innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten. Nunmehr genügt es, wenn diese Mitteilungen erst fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet werden, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist. Für die Mitteilungen nach Absatz 1 verbleibt es bei der bestehenden Monatsfrist.

### 2.6. Anpassungen bei der Riester-Rente

#### Mindesteigenbetrag für mittelbar Berechtigte

Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung ist ab dem Beitragsjahr 2012, dass der nicht unmittelbar begünstigte Ehegatte für jedes Beitragsjahr einen Beitrag in Höhe von 60 Euro zugunsten des auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags einzahlt (§ 79 Satz 2 EStG). Diese Änderung erfolgt, um die Rückforderung von Zulagen aufgrund eines Wechsels des Zulagestatus zu vermeiden.

Die Regelung betrifft insbesondere Mütter oder Väter, die fälschlich angenommen haben, über ihren Ehegatten mittelbar zulageberechtigt zu sein und keine eigenen Beiträge leisten zu müssen. Aufgrund der Rentenversicherungspflicht wegen Kindererziehung sind diese Personen jedoch in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes unmittelbar zulageberechtigt und müssen daher eigene Beiträge mindestens in Höhe des Mindesteigenbeitrags von 60 Euro leisten.

Das spezifische Problem der mittelbar zulageberechtigten Kindererziehenden, die aufgrund der Geburt eines Kindes in die unmittelbare Förderung hineinwachsen, wird dadurch gelöst, dass alle Zulageberechtigten mindestens eigene Altersvorsorgebeiträge i. H. von 60 Euro (Sockelbetrag) jährlich zahlen müssen. Dadurch wird vermieden, dass die vollständigen Altersvorsorgezulagen bei fehlerhafter Einschätzung des Zulagestatus zurückgefordert werden müssen, weil es an der beim unmittelbar Zulageberechtigten erforderlichen Beitragszahlung mangelt. Eine Schlechterstellung für die mittelbar Zulageberechtigten entsteht durch die Verpflichtung zur eigenen Beitragsleistung nicht. Denn der Anleger erhält aus diesen Beiträgen auch eine höhere Rente.

**Hinweis:** Der Sockelbetrag gilt erstmals ab dem Beitragsjahr 2012 - auch für bereits zuvor abgeschlossene Verträge (§ 52 Abs. 63a Satz 2 EStG).

#### Folgerungen der Neuregelung

- Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags hat seine Kunden bis zum 31. Juli 2012 in hervorgehobener Weise schriftlich darauf hinzuweisen, dass ab dem Beitragsjahr 2012 eine weitere Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen in Höhe von mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr ist (§ 52 Abs. 63a Satz 2 EStG). Damit ist sichergestellt, dass der Anleger Kenntnis von den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen erhält. Er hat so die Möglichkeit, noch im Laufe des Beitragsjahres 2012 den erforderlichen Beitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrages einzuzahlen. Die Information des Anlegers muss in schriftlicher und hervorgehobener Form erfolgen. Dies kann durch eine besondere optische oder graphische Gestaltung geschehen.
- Im Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage wird grundsätzlich die Richtigkeit der vom Anleger im Zulageantrag gemachten Angaben unterstellt. Im Idealfall gehen die Anträge per Datensatz bei der zentralen Stelle ein, werden berechnet, und die Zulage wird zum nächsten Zahltermin an den Anbieter ausgezahlt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt werden die Daten der Anleger überprüft (z. B. Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Kindergeldbezug). Treten bei der maschinellen Prüfung Abweichungen von den Angaben im Zulageantrag auf, werden die Zulagen gekürzt oder zurückgefordert.
- Beim mittelbar Zulageberechtigten ergibt sich die Besonderheit, dass er eine ungekürzte Altersvorsorgezulage erhält, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag aus seinem Vertrag einzahlt. Einen eigenen Altersvorsorgebeitrag muss der mittelbar Zulageberechtigte bislang nicht leisten. Ergibt sich im Nachgang, dass der Anleger entgegen seiner eigenen Einschätzung - beispielsweise durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung - nicht mittelbar, sondern unmittelbar zulageberechtigt ist, hat er häufig den regelmäßig sehr geringen Mindesteigenbeitrag nicht geleistet. Aufgrund des im Einkommensteuerrechts geltenden Zu- und Abflussprinzips ist eine rückwirkende Leistung von Altersvorsorgebeiträgen nicht möglich.
- Da die Anleger erst mit Zeitverzug von den Besonderheiten erfahren wird, wird für eine Übergangszeit eine Nachentrichtungsmöglichkeit über § 52 Abs. 63b EStG für Beiträge bis 2011 eingeführt. Hierbei wird in begrenztem Umfang - abweichend vom Zu- und Abflussprinzip - die Leistung von Altersvorsorgebeiträgen auch für zurückliegende Beitrags-



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

jahre ermöglicht. Zu den Voraussetzungen gehört u.a., dass

- der Anbieter des Altersvorsorgevertrages davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
- in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
- im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG angegeben wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 EStG vorliegt,
- die Zahlung der zurück zu beziehenden Altersvorsorgebeiträge bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden, längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und
- der Sparer vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG unterliegen.

Wird beispielsweise im Jahr 2010 die Altersvorsorgezulage bei einem im Januar 2020 fälligen Vertrag für das Beitragsjahr 2008 zurückgefordert und wird der Anleger hierüber mit 2011 übermittelten Bescheinigung nach § 92 EStG informiert, dann hat er bis Ende Dezember 2019 die Möglichkeit, eine Nachentrichtung vorzunehmen.

**Hinweis:** Die für ein zurückliegendes Beitragsjahr entrichteten Altersvorsorgebeiträge werden nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG angesetzt. Dies gilt gleichermaßen im Jahr des Zuflusses wie für das Jahr, für das die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Die Nachentrichtung führt somit nicht zu einer Änderung von eventuell bereits erfolgten Einkommensteuerfestsetzungen. Die Nachentrichtung gilt nur für den Bereich der Ermittlung der Altersvorsorgezulage.

Die nachentrichteten Altersvorsorgebeiträge gelten als geförderte Altersvorsorgebeiträge. Die sich hieraus ergebenden Leistungen unterliegen in der Auszahlungsphase der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

### 2.7. Vermögenswirksame Leistungen

Geldanlagen für den Bau, den Erwerb, den Ausbau, die Erweiterung oder die Entschuldung eines Wohngebäudes sind vermögenswirksame Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des 5. VermBG). Diese werden mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 Prozent gefördert, soweit die vermögenswirksamen Leistungen 470 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für die Anlage war bis 2011 unter anderem Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer

entweder Allein- oder Miteigentümer eines Wohngebäudes ist; mindestens muss eine Auflassungsvormerkung zu seinen Gunsten im Grundbuch eingetragen sein.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Kapitalanlagegesellschaften Modelle entwickelt haben, mit denen eine große Zahl von Arbeitnehmern angeworben wird, Miteigentum an einem Immobilienportfolio zu erwerben. Diese Anlagemodelle zeichnen sich durch ein vorgefertigtes Konzept (vergleiche § 15b EStG - Steuerstundungsmodelle) aus, das typischerweise durch Anlegerprospekte oder in vergleichbarer Form vermarktet wird. Die von den Arbeitnehmern zu erwerbenden Beteiligungen sind gewöhnlich sehr klein und von geringem wirtschaftlichem Wert. Die Anleger zahlen die Beteiligungssumme - in Anlehnung an den Anspruch des Anlegers auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG - über mehrere Jahre verteilt in monatlichen Einzahlungsraten. Zu einer tatsächlichen Vermögensbildung kommt es hierbei nicht, denn die betroffenen Immobilien werden dem Rechtsverkehr letztlich dauerhaft durch die Vielzahl von Auflassungsvormerkungen entzogen.

Jede Veräußerung des Grundbesitzes würde die Löschung der Vormerkungen voraussetzen, die aber bei Anlageobjekten mit Tausenden Beteiligten nahezu undurchführbar ist, insbesondere angesichts der Gefahr von zwischenzeitlichen Todesfällen der Berechtigten mit ungeklärter Erbfolge, Wegzügen mit unbekanntem Ziel oder schlichtem Desinteresse etc. Die Anlagen dürften in den meisten Fällen zu einem Totalverlust für die Arbeitnehmer führen. Sie entsprechen somit nicht der Intention des VermBG.

Einzelne Anlagemodelle werden aus den genannten Gründen bereits durch Verwaltungsregelung vom Anwendungsbereich des 5. VermBG ausgenommen (Abschnitt 10 des BMF-Schreibens 9.8.2004, BStBl I S. 717, geändert 16.3.2009, BStBl I S. 501 und 4.2.2010, BStBl I S. 195). Sie entsprechen nicht dem Sinn und Zweck der privaten Vermögensbildung. Die Verwaltungsregelungen werden nunmehr durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des 5. VermBG gesetzlich verankert und zum Teil erweitert. Damit besteht Rechtssicherheit und -klarheit für alle Beteiligten.

Der Ausschluss vom Anwendungsbereich erfolgt nur bei Anlagemodellen, bei denen der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen zusammen mit mehr als 15 anderen Arbeitnehmern anlegen kann. Anlagen im privaten Kreis sind somit von der gesetzlichen Einschränkung regelmäßig nicht betroffen (zum Beispiel Erwerb eines Mehrfamilienhauses durch mehrere Generationen einer Familie mit dem Ziel der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken). Von Anlagegesellschaften aufgelegte Modelle mit einer Beteiligung von bis zu 15 Arbeitnehmern dürften aus Sicht der Anlagegesellschaften unwirtschaftlich sein und deshalb nicht entwickelt und vertrieben werden.

## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

**Hinweis:** Das geänderte 5. VermBG ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2011 angelegt werden. Die Regelung stellt nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, so dass im Sinne des Anlegerschutzes kein Bestandschutz für Altverträge gewährt wird (§ 17 Abs. 12 des 5. VermBG).

## 2.8. Beschränkte Erbschaftsteuerpflicht

Der EuGH hatte entschieden, Artikel 56 EG in Verbindung mit Artikel 58 EG sei dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaates, die hinsichtlich der Berechnung der Schenkungsteuer vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage im Fall der Schenkung eines im Inland belegenen Grundstücks dann, wenn Schenker und Schenkungsempfänger zur Zeit der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im erstgenannten Mitgliedstaat gehabt hätte (22.4.2010, Rechtssache C 510/08 Mattner).

Zur Anpassung des ErbStG an diese Entscheidung wird dem Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls ein Antragsrecht eingeräumt, wenn einer der Zuwendungsbeteiligten oder beide Zuwendungsbeteiligte in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig sind. Mit dem Antrag unterwirft er seinen Erwerb den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht. Dadurch kann er auch den höheren Freibetrag nach § 16 Absatz 1 ErbStG in Anspruch nehmen, der sich nach seinem persönlichen Verhältnis (Steuerklasse) zum Erblasser oder Schenker ergibt.

Während die unbeschränkte Steuerpflicht den gesamten Vermögensanfall erfasst, und zwar unabhängig davon, worin das Vermögen besteht und ob es in Deutschland oder einem anderen Staat belegen ist (Weltvermögen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), ist die beschränkte Steuerpflicht gegenständlich begrenzt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG, 121 BewG). Sie erfasst nur solche Vermögensgegenstände, die einen qualifizierten Bezug zum Inland aufweisen z.B. inländisches Grundvermögen, bestimmtes Betriebsvermögen Anteile an Kapitalgesellschaften). Vermögensgegenstände, denen ein qualifizierter Bezug zum Inland fehlt, bleiben von der Besteuerung vollständig ausgenommen (z.B. Bankguthaben, Schmuck, Forderungen), die nicht durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind. Das gilt auch, wenn diese Gegenstände sich im Inland befinden oder etwaige Ansprüche in Bezug auf diese Gegenstände im Inland geltend zu machen werden.

Um sicherzustellen, dass die für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe geltenden Steuervorschriften nicht durch in mehrere Teile aufgespaltene Schenkungen zwischen denselben Perso-

nen umgangen werden können, soll auch eine Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb von zehn Jahren vor und nach dem Vermögensanfall nach Maßgabe des § 14 ErbStG erfolgen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22. April 2010 den Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich dieses Recht eingeräumt.

**Hinweis:** Der gestellte Antrag kann bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung widerrufen werden. Die Möglichkeit des Antrags gilt nach § 37 Abs. 7 ErbStG für Erwerbe, für die die Steuer am Tag nach der Gesetzesverkündung des EU-Beitreibungsgesetzes entsteht. Darüber hinaus gilt sie auch für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt. Dies lässt sich dann auch noch auf Zuwendungen vor der Erbschaftsteuerreform 2009 anwenden, damals betrug der Freibetrag bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht nur 1.100 Euro.

## 2.9. Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei Verwahrung im Ausland

Der neue § 44a Abs. 10 Satz 4 bis 7 EStG dient der Vermeidung eines ungerechtfertigten Einbehalts von Kapitalertragsteuer bei Dritt- oder Zwischenverwahrung im Ausland. Nach dem Depotgesetz (DepotG) sind die Kreditinstitute berechtigt, die ihnen vom Kunden anvertrauten Wertpapiere bei einem anderen in- oder ausländischen Verwahrer zu hinterlegen (Drittverwahrung). Dabei wird der erste Verwahrer als „Zwischenverwahrer“ und der zweite Verwahrer als „Drittverwahrer“ bezeichnet. Der in- oder ausländische Drittverwahrer kann sich wiederum weiterer in- oder ausländischer Verwahrstellen als Unterverwahrer bedienen. Dies bezeichnet man als Verwahrkette. Innerhalb der Kette wird jeder Drittverwahrer durch die Weitergabe der Wertpapiere zu einem Zwischenverwahrer.

Hierzu kommt es meist, wenn die Kreditinstitute die Aktien über einen ausländischen Börsenplatz erwerben und dann dort belassen. Im Zuge des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes wurde der Steuerabzug bei Dividenden aus sammelverwahrten Aktien mit Wirkung zum 1.1.2012 von der AG auf die Depotbank verlagert. Damit wird die Dividende grundsätzlich in voller Höhe brutto innerhalb der Verwahrkette weitergeleitet und erst bei Auszahlung an den Kunden durch das Kreditinstitut, mit dem er den Depotvertrag geschlossen hat (depotführende Stelle), werden die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag einbehalten. Damit würde nach geltendem Recht in den Fällen der Dritt- oder Zwischenverwahrung im Ausland auch dann ein Steuer einbehalt vorgenommen, wenn dies aus Sicht des Kunden materiell-rechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen die Dividenden an ein ausländisches Institut weitergeleitet werden. In den Auslandsfällen hat die letzte inländische Stelle – dies kann die Clearstream Banking AG als die deutsche Wertpapiersammelbank oder ein vorgelagertes inländisches Kreditinstitut sein –

## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

den Steuerabzug vorzunehmen, so dass nur die Netto-Dividende an das ausländische Institut weitergeleitet wird. Dies gilt auch dann, wenn letzte Stelle in der Verwahrkette ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist. Somit wird nach dem geltenden Recht in den Fällen der Dritt- oder Zwischenverwahrung im Ausland durch die Clearstream Banking AG auch dann ein Steuereinbehalt vorgenommen, wenn dies aus Sicht des Kunden materiellrechtlich nicht gerechtfertigt ist (z. B. laufende Verlustverrechnung, Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen bzw. NV-Bescheinigungen).

Um dies zu vermeiden, bieten die bisherigen gesetzlichen Regelungen nur ungenügende Entlastungsmöglichkeiten und es kommt zu einer Änderung. Liegt der Hausbank die Sammelsteuerbescheinigung vor, hat sie zugunsten des Kunden eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 44b Abs. 6 EStG erfüllt sind (z. B. laufende Verlustverrechnung, Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen bzw. NV-Bescheinigungen).

In-Kraft-Treten: Alle nach dem 31.12.2011 zufließenden Bezüge aus den betroffenen Aktien (§ 52a Abs. 16b EStG). Diese Änderung gilt auch bei sammelverwahrten inländischen Investmentanteilen, die im Ausland dritt- oder zwischenverwahrt werden, indem die geltenden Steuerabzugsregelungen in InvStG angepasst werden.

**Hinweis:** Das Problem eines mehrfachen bzw. eines ungerechtfertigten Steuereinhalts besteht auch bei sammelverwahrten inländischen Investmentanteilen, die im Ausland dritt- oder zwischenverwahrt werden. Die für Erträge aus Investmentanteilen geltenden Steuerabzugsregelungen werden daher im InvStG entsprechend angepasst.

## 2.10. Neuregelungen bei Investmentfonds

Generell wird die europaweite Zulassung einfacher:

- Eine Fondsgesellschaft muss für die Vertriebszulassung bei nach dem 30.6.2011 beginnenden Geschäftsjahren nur noch die Aufsichtsbehörde in ihrem Herkunftsland, aber nicht mehr in den einzelnen Zielländern informieren.
- Die Vermarktung kann beginnen, sobald die Heimatbehörde das Zielland informiert hat. Dies soll innerhalb von zehn Werktagen geschehen.
- Es kommt zur Einführung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden kollektiven Portfolioverwaltung, indem der Europäische Pass auf Verwaltungsgesellschaften ausgeweitet wird.
- Einführung so genannter Master-Feeder-Konstruktionen. Dabei können von einem Haupt-Fonds (Master) diverse

Ablegerfonds (Feeder) aufgesetzt werden, die sowohl im Inland als auch im Ausland ansässig sein können. Der Ablegerfonds speist einen Großteil seiner Mittel automatisch in den Masterfonds. Steuerlich werden diese Masterfonds wie Dachfonds-Konstruktionen behandelt und sie erhalten keine Quellensteuervergünstigung. Grundsätzlich sinken die rechtlichen und organisatorischen Hürden bei der Kapitalsammlung über Landesgrenzen hinweg für Fondsgesellschaften erheblich.

- Die Anforderungen an Mikrofinanz-Fonds wurden modernisiert, um durch den Abbau bestehender Hemmschwellen eine bessere Entwicklung dieser Anlageklasse zu ermöglichen.
- Zur Verbesserung der Anlegerinformation und Schaffung internationaler Vergleichbarkeit werden die Vorgaben zum vereinfachten Verkaufsprospekt durch die Einführung der „wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Informations – KII) abgelöst. Mit diesem zwei- bis maximal dreiseitigen Informationsdokument soll der Anleger in die Lage versetzt werden, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, ohne weitere Dokumente konsultieren zu müssen. Damit soll eine im gesamten Binnenmarkt vereinheitlichte Anlegerinformation geschaffen werden.
- Steuerliche Anpassungen aufgrund der zugelassenen grenzüberschreitenden Fondsverwaltung durch Kapitalanlagegesellschaften in § 1 Abs. 1a InvStG. Die Ansässigkeit knüpft nicht mehr an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, sondern daran an, in welchem Staat ein Investmentvermögen zugelassen ist und beaufsichtigt wird. Die Ansässigkeit im Inland begründet eine unbeschränkte Steuerpflicht. Wird hingegen ein ausländischer Fonds durch eine inländische Kapitalanlagegesellschaft verwaltet, wird er steuerlich als beschränkt steuerpflichtig behandelt. Behandelt ihn der andere Staat allerdings aufgrund seines Verwaltungssitzes selbst als nicht steuerpflichtig, gilt die Fondsgesellschaft doch in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig (§ 11 InvStG).
- Eindeutige steuerliche Kategorisierung als inländisches oder ausländisches Steuersubjekt. Nach den Vorschriften des InvStG aufgelegte Fonds werden auch steuerlich immer als inländisches Investmentvermögen qualifiziert, unabhängig vom Ort der Verwaltungsgesellschaft. Die Bestimmung als inländisches oder ausländisches Investmentvermögen hat z.B. Bedeutung für die Anwendung des nationalen Aufsichtsrechts, für die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht, für den Kapitalertragsteuerabzug und für die Zuständigkeit der Finanzbehörden.



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

### 2.11. Kapitalertragsteuer bei Dividenden

Grundlegende verfahrensmäßige Umstellung beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Dividenden, wenn sich Aktien oder Investmentfondsanteile in einem inländischen Sammel- oder Streifbanddepot befinden. Diese Änderung hat das Ziel, Steuergestaltungen bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag hinaus zu verhindern. Unter Aktien fallen auch (BMF 8.7.2011, IV C 1 - S 2400/11/10002 :001)

- ADRs, GDRs und IDR
- Anteile an REIT-Aktiengesellschaften
- nicht jedoch eigenkapital- oder rentenähnliche Genussrechte sowie Wandelanleihen und Gewinnobligationen.

Bei Dividendenausschüttungen ab dem 1.1.2012 wird der Steuereinbehalt nicht mehr wie bisher durch die AG selbst, sondern durch die Depotbank durchgeführt. Wird die Dividende auf ein ausländisches Depot ausgezahlt, ist sie als letzte inländische Stelle zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet. Durch diese Verlagerung kann die Bank künftig in der Steuerbescheinigung bestätigen, dass die Steuer tatsächlich abgeführt wurde. Zudem wird dadurch erreicht, dass Kompensationszahlungenlässlich eines Leerverkaufs gegenüber dem Leerverkäufer generell nicht mehr in Höhe der Netto- sondern der Bruttodividende belastet werden und somit steuerliche Anreize zum Abschluss solcher Geschäfte entfallen.

Werden Aktien als effektive Stücke gehalten und werden die Dividenden dem Anleger gegen Aushändigung der Dividendenscheine ausbezahlt oder gutgeschrieben (Tafelgeschäft), hat die Bank nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG ebenfalls einen Steuereinbehalt vorzunehmen.

### 2.12. Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen

Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a EStG (Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und entsprechend Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a und Nr. 2 Satz 2 EStG) können für Kapitalerträge gemäß § 50d Abs. 1 Satz 2, 3 EStG eine Kapitalertragsteuererstattung nur gegen Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen.

Aufgrund dieser Vorgabe wurde das Muster III der Steuerbescheinigung überarbeitet. Für ab 2012 zufließende Kapitalerträge gem. § 50d Abs. 1 Satz 2, 3 EStG ist eine geänderte Steuerbescheinigung nach Muster III von beschränkt Steuerpflichtigen für Konten und Depots bei Einkünften i.S. der §§ 13, 15, 18, 21, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG zu verwenden (BMF 14.11.2011, IV C 1 - S 2401/08/10001 :006).

### 2.13. Real Estate Investment Trusts - REITs

Vor-REITs bekommen länger Zeit für einen Börsengang, um einen steuerlichen Vorteil nutzen zu können. Hierbei handelt es sich um eine REIT AG, bei der es bisher noch nicht zum Börsengang gekommen ist, ansonsten aber bereits die wesentlichen Anforderungen an einen REIT erfüllen. Für sie kann die Frist für den zur Erlangung des REIT-Status erforderlichen Börsengang auf Antrag durch die BaFin um ein weiteres Jahr und damit insgesamt auf bis zu fünf Jahre verlängert werden (§ 10 Abs. 2 REITG). Das hat zur Folge, dass auch ein steuerlicher Bestandsschutz nach § 3 Nr. 70 EStG für die Steuerbefreiung eintritt, sofern Grundstücke an einen Vor-REIT veräußert werden. Dies wird über das Jahr 2011 hinaus verlängert (§ 3 Nr. 70 Satz 3 Buchstabe b EStG). Die Änderung gilt bereits rückwirkend ab dem 1.1.2011.

Hintergrund: § 3 Nr. 70 EStG gewährt als Anschubfinanzierung eine hälftige Steuerbefreiung für aufgedeckte stille Reserven für diejenigen Verkäufer, die Grund und Boden sowie Gebäude an eine REIT AG oder an einen Vor-REIT veräußern. Diese sog. exit tax entfällt jedoch rückwirkend, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Abschluss des maßgeblichen Veräußerungsvertrages der Vor-REIT als REIT ins Handelsregister eingetragen wird, was jedoch erst nach erfolgtem Börsengang vorgenommen werden kann. Die Änderung sieht nun die Aufhebung der vierjährigen Frist des § 3 Nr. 70 Satz 3b EStG vor. Stattdessen wird die Nachversteuerung an den Verlust des Vor-REIT-Status geknüpft. Macht der Vor-REIT also von der neuen Fristverlängerung Gebrauch bevor er den REIT-Status erlangt, greift damit kein Nachversteuerungsrisiko.

### 2.14. Optimierung der Geldwäscheprevention

Reaktion auf die im Jahr 2009 von der Financial Action Task Force (FATF, internationales Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche) durchgeführte Deutschland-Prüfung und der hierzu am 19.2.2010 veröffentlichte Prüfungsbericht. In diesem Bericht wurden durch die FATF zahlreiche Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt. Durch die Novellierung des GWG sollen die festgestellten Defizite beseitigt werden. Eingeführt werden:

- Weitere geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere für den Nichtfinanzsektor sowie die freien Berufe.
- Die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten wird grundsätzlich wieder eingeführt.
- Für Bareinzahlungen von Nichtkunden auf Konten anderer Kreditinstitute sinkt der Betrag von 15.000 auf 1.000 Euro.



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

- Persönliche Daten beim Erwerb von anonymen Prepaid-Karten werden erfasst – sog. E-Geld.
- Neue Kompetenzen für die Bundessteuerberaterkammer.
- Schulungspflicht für Mitarbeiter.
- Ergänzung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEPs).
- Anpassung der Sanktionen bei Verstößen gegen das GWG, einheitlicher Bußgeldrahmen.

### 2.15. Altersvorsorge

#### Anpassung der Prozentsätze

Jahrgangsbezogene Änderung von Prozentsätzen und Beträgen:

- Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung werden für 2012 neu hinzu kommende Rentnerjahrgänge mit 64 statt 62 Prozent besteuert.
- Alle Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, Rürup-Vertrag) mit 74 statt 72 Prozent als Sonderausgaben absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt um 400 auf 14.800 Euro pro Person.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 30,4 auf 28,8 Prozent der Versorgungsbezüge und von maximal 2.280 auf 2.160 Euro. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 684 auf 648 Euro.
- Der Altersentlastungsbetrag sinkt für Personen, die 2012 das 65. Lebensjahr vollenden, von 1.444 auf maximal 1.368 Euro und von 30,4 auf 28,8,4 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte ohne Renten und Versorgungsbezüge.

#### Mindestrentenalter 62 Jahre

Bei der privaten und betrieblichen Altersversorgung steigt das Mindestrentenalter vom 60. auf das 62. Lebensjahr, sofern der Vertrag ab dem 1.1.2012 abgeschlossen wird. Bei einer vorherigen Unterschrift bleibt es dauerhaft beim Alter von 60. Das betrifft:

- **Lebensversicherungsleistungen**, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag zu versteuern sind. Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer), die vor 2012 abgeschlossen wurde, geändert, und führt dies zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer, dann ist bei Vertragsänderung ab 2012 der hälftige Unterschiedsbetrag nur

dann anzusetzen, wenn die Versicherungsleistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit der Vertragsänderung ausgezahlt werden.

Im Hinblick auf die gesetzliche Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre führt die Verlängerung der Laufzeit eines Vertrages über Versicherungsleistungen, der bisher als Auszahlungstermin die Vollendung des 65. Lebensjahres zum Inhalt hatte, vom 65. bis höchstens zum 67. Lebensjahr mit entsprechender Verlängerung der Beitragszahlungsdauer nicht zu einer nachträglichen Vertragsänderung. Eine entsprechende Anhebung kann nur einmalig vorgenommen werden.

- Bei Altersvorsorgeverträgen (**Riester-Sparen**), die nach 2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen im Hinblick auf die Förderbarkeit der Beiträge (§ 10a, Abschnitt XI EStG) insgesamt nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Anlegers ausgezahlt werden. Wurde der Altersvorsorgevertrag vor 2012 abgeschlossen und sieht dieser für den Beginn der Altersleistungen ein Mindestrentenalter von 60 Jahren vor, dann gilt dies auch für eine nach 2011 vorgenommene Erhöhung des Beitrags bzw. der Versicherungssumme.
- Bei einem Basisrentenverträgen (**Rürup-Sparen**), die nach 2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Anlegers ausgezahlt werden. Wurde der Basisrentenvertrag vor 2012 abgeschlossen, dann führt die Erhöhung der Versicherungssumme bzw. der Beiträge nicht zu einer steuerlichen Aufteilung des Vertrags. Die zugunsten des Basisrentenvertrags geleisteten Beiträge sind begünstigt, da sie zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrags gezahlt werden.
- Im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** gilt als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Regelfall das 60. Lebensjahr. Für Versorgungszusagen, die nach 2011 erteilt werden, tritt an die Stelle des 60. regelmäßig das 62. Lebensjahr (Rz. 249 des BMF-Schreibens vom 31.3.2011).

### 2.16. Rürup-Verträge

Seit 2010 muss der Sparer für den Sonderausgabenabzug gegenüber dem Anbieter eines Basisrentenvertrages eingewilligt haben, dass der die steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe seiner Steuer-ID und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle in die Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2a



## axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

ESTG übermittelt. Versicherungsnehmer konnten die dafür nötige Zustimmung nach der vom BMF gewährten Fristverlängerung noch bis zum 31. 12. 2011 rückwirkend für das Jahr 2010 erteilen.

### 2.17. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Der Schutz vor Kontopfändungen für das Existenzminimum sowie Sozialleistungen wie Rente, Arbeitslosengeld II und Kindergeld entfällt, sofern das Girokonto nicht auf ein spezielles Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgestellt worden ist. Kunden haben gem. § 850k Abs. 7 ZPO einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Bank ein Konto umstellt.

### 2.18. Änderungen durch das Umwandlungsgesetz

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl 2011 I S. 1337) gibt es für Umwandlungen seit dem 15.7.2011 Neuregelungen, welche die Verwaltungslasten von Unternehmen reduzieren sollen. Es ergeben sich Vereinfachungen bei der Vorbereitung einer Hauptversammlung, die über die Umwandlungsmaßnahme beschließen soll. Dies umfasst die Bereitstellung von Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre auf elektronischem Wege und die Möglichkeit, auf eine gesonderte Zwischenbilanz zu verzichten. Zudem wird bei der Verschmelzung einer 100%igen Tochter- auf die Muttergesellschaft ein Verschmelzungsbeschluss entbehrlich und dadurch kann in weitergehendem Maße als zuvor auf einen Hauptversammlungsbeschluss verzichtet werden.

Vereinfachungen wurden auch hinsichtlich eines sog. Squeeze-out eingeführt, indem ein Aktionär, dem Anteile der Gesellschaft in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören, verlangen kann, dass ihm die Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ihre Aktien übertragen. Das wird dann über den Beschluss der Hauptversammlung umgesetzt. Hält die übernehmende Muttergesellschaft mindestens 90 % des Grundkapitals ihrer Tochter, kann die Hauptversammlung der übertragenden AG bei Verschmelzungen der Tochter- auf ihre Muttergesellschaft innerhalb von drei Monaten jetzt ebenfalls den Zwangsausschluss von Minderheitsaktionären beschließen. Der maßgebliche Schwellenwert wurde gegenüber den bisherigen Squeeze-out-Regelungen gesenkt. Sowohl bei der übernehmenden als auch bei der übertragenden AG kann dann auf einen Verschmelzungsbeschluss verzichtet werden, was zu einer zügigen Anmeldung der Verschmelzung beim Handelsregister führt. Mit den Eintragungen im Handelsregister werden dann sowohl die Verschmelzung als auch der Squeeze-out-Beschluss wirksam.

Dabei legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre fest, die sich nach den Verhältnissen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung richtet. Sie wird von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertra-

gungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Hiergegen kann der Minderheitsaktionär dann gerichtlich vorgehen (§ 327f AktG). Darüber hinaus gab es durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes noch folgende erwähnenswerte Änderungen:

- Die Unterrichtungspflicht über Vermögensveränderungen wurde auf Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften beschränkt. Dies hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.
- Seit In-Kraft-treten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) können Aktionäre ihre Rechte auf der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Nunmehr wurde die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf die Verschmelzung oder Spaltung ausgeweitet. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können jetzt dem Aktionärs per E-Mail geschickt werden - beispielsweise als PDF-Datei.
- Einsparpotential soll sich zudem für die AG durch die Möglichkeit ergeben, Prüfungen nach dem UmwG und dem AktG durch dieselben Sachverständigen durchführen zu lassen.
- Bislang war vorgesehen, dass bei Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung einer GmbH als übernehmender Rechtsträger der Handelsregisteranmeldung eine von den Geschäftsführern unterschriebene berichtigte Gesellschafterliste beizufügen ist (§ 52 Abs. 2 UmwG). Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Ausreichend ist jetzt die Gesellschafterliste, die der Notar im Rahmen der Verschmelzung beurkundet hat, und die Einreichung einer weiteren Gesellschafterliste durch die Geschäftsführer ist nicht mehr notwendig.

#### Hinweis:

Zur Anwendung des UmwG nach dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) siehe das umfangreiche BMF-Schreiben vom 11.11.2011, IV C 2 - S 1978 b/08/10001) zur ertragsteuerlichen Beurteilung von Umwandlungen und Einbringungen.

**axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“**

---

**Ansprechpartner**



**Rolfjosef Hamacher**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fon 0221/47 43 471  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de



**Bernhard Fuchs**

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de



**Dipl.-Finw. Heinrich Bürmann**

Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de

**axis RECHTSANWÄLTE GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft**

Dürener Straße 295, 50935 Köln  
Fon: 0221 4743-0, Fax: 0221 4743-111  
Schlüterstraße 41, 10707 Berlin  
Fon: 030 4050295-0, Fax: 030 4050295-99  
Heinrichstraße 155, 40239 Düsseldorf  
Fon: 0211 438356-0, Fax: 0211 438356-11

**axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Dürener Straße 295, 50935 Köln  
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-499

**axis actuarial services GmbH**

Dürener Straße 295, 50935 Köln  
Fon: 0221 4743-331, Fax: 0221 4743-111

**Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Dürener Straße 295, 50935 Köln  
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-111

**axis Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Dürener Straße 295, 50935 Köln  
Fon: 0221 4743-560, Fax: 0221 4743-111  
Centroallee 285, 46047 Oberhausen  
Fon: 0208 6070405-0, Fax: 0208 6070405-29

**axis consulting GmbH**

Dürener Straße 295, 50935 Köln  
Fon: 0221 4743-450, Fax: 0221 4743-499

info@axis.de · www.axis.de